

ZUSAMMENFASSUNG SOZIALKUNDE

FÖDERALISMUS

Bundesrepublik Deutschland

Bund als übergeordneter Zentralstaat

„res publica“, besteht aus einem Zusammenschluss der einzelnen Länder als nachgeordnete Mitgliedsstaaten

Organe auf Landesebene:

Landtag mit vorsitzendem Ministerpräsidenten
Landgericht

Land hat eigene Verfassung

eigene Amtsträger
eigene Zuständigkeiten

SUBSIDIARITÄTSPRINZIP: Bei staatlichen Entscheidungen sind die untergeordneten lokalen Glieder wie Stadt, Gemeinde, Kreis oder Kommune für die Umsetzung zuständig, während übergeordnete Glieder zurücktreten.

Problem der RAHMENGESETZGEBUNG in Deutschland

Beispiel: Unterschiede im Bildungswesen (unterschiedliche Schulsysteme)

Unterschiedliche Gesetzeslage bei Ladenöffnungszeiten

→ **Chancengleichheit zwischen Ländern nicht mehr gegeben**

AUFGABENVERTEILUNG ZWISCHEN BUND UND LÄNDERN

Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 70 GG

Bund	Länder
- Ausländer- und Zuwanderungsgesetz	- Landesstaatsrecht
- auswärtige Angelegenheiten	- Kommunalrecht
- bürgerliches Recht	- Bildung
- Landesverteidigung	- Kulturwesen
- Luftverkehr	- Medien
- Strafrecht	- Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht

EU als höchste Instanz entscheidet über alle Mitglieder gleich ... **über** ...

Nachteil: jedes Mitglied hat andere Voraussetzungen → Chancengleichheit hiermit nicht mehr gewährleistet zwischen Mitgliedern

- Handels- und Wettbewerbspolitik (Landwirtschaft betreffend)
- Währungs- und Geldpolitik (EZB)

Das Grundgesetz weist dem Bund Gesetzgebungskompetenzen zu. Dabei wird unterschieden:

- Ausschließlichen Gesetzgebungskompetenzen (Art. 71 GG) des Bundes
- Konkurrierender Gesetzgebung der Bund und Länder (Art. 72 GG)
- Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 73 GG)
- Rahmengesetzgebung (Art. 73 GG)

STUFE 1 DER FÖDERALISMUSREFORM

- weniger zustimmungspflichtige Gesetze
- Ausweitung der Länderautonomie im Bildungswesen
- Ausschließliche Gesetzgebungskompetenzen (Ladenschluss, Versammlungsrecht, Gaststättenrecht, Versammlungsrecht)
- Neuregelung des Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrechts von Landesbeamten

